



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 16.09.2026, 09:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Homberg, Blatt 7003,

BV lfd. Nr. 1

743/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Homberg, Flur 18, Flurstück 943, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Rheinpreußenstr.

33,35,37,39,41,43 (hier: Rheinpreußenstr. 33), Größe: 11.224 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hause Rheinpreußenstr.

33 im Erdgeschoss, Nr. 3 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Die Wohnung befindet sich im Ortsteil Homberg-Hochheide in einem 1972 errichteten, IX-X-geschossigen Wohnhochhaus mit Tiefgarage. Die Wohnanlage wurde im Jahr 1989 aufgeteilt gem. Wohnungseigentumsgesetz (WEG) in insgesamt 178 Wohnungen. Die Wohnung unterteilt sich gemäß Aufteilungsplan in Wohnraum, Schlafraum, Kinderzimmer, Essen, Küche, Diele, Bad, Abstellraum und Loggia. Die Größe bemisst sich auf ca. 82 m². Zum Wertermittlungsstichtag wurde die Wohnung eigengenutzt.

Der bauliche Zustand der Anlage ist dem Alter entsprechend als normal zu beurteilen. Die Liegenschaft vermitteln einen mäßigen bis durchschnittlichen dekorativen Gesamteindruck. Eine Innenbesichtigung der Wohnung war nicht

möglich. .

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.11.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

66.800,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.